

BDC • Luisenstraße 58/59 • 10117 Berlin

Frau

Dr. Kirsten Kappert-Gonther  
Stellv. Vorsitzende des  
Gesundheitsausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail [Kirsten.kappert-gonther@bundestag.de](mailto:Kirsten.kappert-gonther@bundestag.de)

Berlin, 09.10.2024

### **Förderung der fachärztlichen Weiterbildung / KHVVG**

Sehr geehrte Frau Dr. Kappert-Gonther,

der Berufsverband der Deutschen Chirurgie begrüßt grundsätzlich das Ziel des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) einer verbesserten Steuerung von Patientinnen und Patienten, verbunden mit einem Abbau von Überkapazitäten bei verlässlicher Versorgungsqualität. Allerdings sind im Detail noch viele Fragen zu klären.

Insbesondere die fehlende Berücksichtigung der ärztlichen Weiterbildung fällt hier auf. Dies verwundert umso mehr, als gerade der Fachkräftemangel bei steigender Morbidität und die Bedeutung einer hohen Versorgungsqualität als tragende Argumente für die derzeitigen umfassenden Reformen genannt werden. Zudem erfordern die aktuellen Reformen – mit der Zentralisierung auf Basis von Leistungsgruppen einerseits und der zunehmenden Ambulantisierung andererseits – umfassende Anpassungen der ärztlichen Weiterbildung.

Grundlage dafür ist eine transparente und gesicherte Kompensation der Kosten, die den Ausbildungsstätten – seien es Krankenhäuser oder Praxen – entstehen. Die Finanzierung der Weiterbildung als Teil der Daseinsvorsorge ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht ausschließlich aus bestehenden Ressourcen realisiert werden, die dann aus der übrigen Versorgung abgezogen werden. Die ureigene Aufgabe des Gesetzgebers, die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung sicherzustellen, wird schon lange ignoriert.

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, fordert der BDC daher, faire und transparente Regelungen zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung

Präsident

Prof. Dr. med. Dr. h.c.

Hans-Joachim Meyer

Vorstand

Präsident

Prof. Dr. med. Dr. h.c.  
Hans-Joachim Meyer

Vizepräsident

Dr. med. Peter Kalbe  
Dr. med. Jörg-A. Rüggeberg

Geschäftsstelle

Langenbeck-Virchow-Haus  
Luisenstraße 58/59  
10117 Berlin  
Tel: 030/28004-100  
Fax: 030/28004-108  
mail@bdc.de

Geschäftsführerin

Dr. med. Friederike Burgdorf, M.Sc.

Justitiar

Dr. jur. Jörg Heberer

Sekretariat Vorstand

Hannelore Quandt  
Tel: 030/28004-180  
Fax: 030/28004-108  
quandt@bdc.de

Mitgliederverwaltung

Tel: 030/28004-140  
Tel: 030/28004-141  
Fax: 030/28004-148  
mitglieder@bdc.de

BDC|Akademie

Tel: 030/28004-120  
Fax: 030/28004-108  
akademie@bdc.de

Buchhaltung

Tel: 030/28004-130  
Fax: 030/28004-148  
buchhaltung@bdc.de

VR 21073 B, Amtsgericht  
Charlottenburg

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank  
IBAN: DES2 3006 0601 0004 9143 09  
BIC: DAAEDEDXXX

noch in das laufende Verfahren des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes einzubringen. Dies hat im Übrigen auch der Bundesgesundheitsminister Professor Lauterbach bei seinem [Besuch im Klinikum Dahme-Spreewald](#) in Königs Wusterhausen am 16. September 2024 angekündigt.

Die Kosten der Weiterbildung müssen in Zukunft transparent und trägerunabhängig refinanziert werden und den klinischen und ambulanten Einrichtungen zugewiesen werden, in denen tatsächlich die Weiterbildung stattfindet. Dazu fordern wir im Einzelnen:

### **1. Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in Krankenhäusern**

Für den stationären Bereich gilt, dass auch Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung als Leistungsträger und Leistungsträgerinnen Einkünfte erwirtschaften und nach Tarif entlohnt werden. Allerdings fallen im Rahmen der Weiterbildung zusätzliche Mehrkosten und Effizienzverluste an, die ausgeglichen werden müssen. Zudem geht es bei der Weiterbildung auch um Förderung, nicht nur um Kostenausgleich.

Zur technischen Umsetzung sollten in einer ersten Stufe die Kosten für die ärztliche Weiterbildung in den DRG-Kalkulationskrankenhäusern vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) differenziert erhoben und abgebildet werden. Die entsprechenden Erlösanteile sollten dann exklusiv nur denjenigen Kliniken zukommen, in denen die fachärztliche Weiterbildung auch nachweislich stattfindet. Dies ist grundsätzlich über einen Fonds oder auch DRG-bezogen möglich.

### **2. Förderung der fachärztlichen Weiterbildung im vertragsärztlichen Bereich**

Im ambulanten Versorgungsbereich besteht die Problematik, dass aufgrund des geltenden Facharztstatus und des Regelleistungsvolumens Fallzahlsteigerungen durch Ärzte in Weiterbildung äußerst limitiert sind und regelhaft keine Kompensation der Kosten eines Assistenten bzw. einer Assistentin in Weiterbildung zulassen. Die finanzielle Förderung bestimmter Gebiete gemäß § 75a Absatz 9 SGB V ist zum einen auf maximal 2000 Stellen und zum anderen auf grundversorgende Fachgruppen begrenzt.

Daher empfiehlt der BDC folgende Änderungen:

Statt im § 75a des SGB V soll die Finanzierung der fachärztlichen Weiterbildung zukünftig vorzugsweise über extrabudgetäre Honorar-Zuschläge geregelt werden:

#### **Änderung der §§ 87 und 87a SGB V zur Einführung extrabudgetärer Zuschläge**

- Vorgabe, dass Zuschläge für die ambulante fachärztliche Weiterbildung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufzunehmen sind
- Bemessungsgrundlage und -grenze für die Höhe der Zuschläge ist die Förderung gemäß § 75a SGB V unter Berücksichtigung der Wirtschaftsleistung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung

- exklusiv für vertragsärztliche Einrichtungen, die Assistenzärztinnen und -ärzte in fachärztlichen Gebieten weiterbilden
- je weiterzubildendem Arzt und bezogen auf die jeweilige Fachgruppe
- abhängig vom Volumen der Behandlungsfälle im vertragsärztlichen Bereich
- Zuschläge je Behandlungsfall sind fachgebietsbezogen zu ermitteln: Fördervolumen pro Ärztin in Weiterbildung im Quartal bezogen auf die Anzahl der durchschnittlichen Behandlungsfälle pro Quartal der jeweiligen Fachgruppe
- Zudem sollen Umsetzsteigerungen bis 25% in Praxen möglich sein durch die wirtschaftliche Tätigkeit des Arztes bzw. der Ärztin in Weiterbildung. Damit soll das Ergebnis der ständigen Rechtsprechung gesetzlich festgeschrieben werden.

Übergangsweise wäre auch die Aufhebung der Beschränkung auf 2.000 Facharztstellen und die Streichung der Beschränkung auf die Förderung ausschließlich grundversorgender Fächer im § 75a des SGB V zu erwägen.

Für die Berücksichtigung der Empfehlungen im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des KHVVG wären wir Ihnen dankbar und stehen Ihnen für Erläuterungen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Dr. h.c.  
Hans-Joachim Meyer  
Präsident



Dr. med.  
Jörg-A. Rüggeberg  
Vizepräsident



Dr. med.  
Peter Kalbe  
Vizepräsident



Dr. med.  
Friederike Burgdorf, M. Sc.  
Geschäftsführerin

Anlage

**Email-Verteiler**

**Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit**

[gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:gesundheitsausschuss@bundestag.de)

**Stellv. Vorsitzende des Gesundheitsausschusses**

Frau Dr. Kirsten Kappert-Gonther

[Kirsten.kappert-gonther@bundestag.de](mailto:Kirsten.kappert-gonther@bundestag.de)

**Gesundheitspolitische Sprecherinnen und Sprecher:**

Frau Heike Baehrens

[heike.baehrens@bundestag.de](mailto:heike.baehrens@bundestag.de)

Herr Janosch Dahmen

[Janosch.dahmen@bundestag.de](mailto:Janosch.dahmen@bundestag.de)

Herr Prof. Dr. Andrew Ullmann

[andrew.ullmann@bundestag.de](mailto:andrew.ullmann@bundestag.de)

Herr Tino Sorge

[tino.sorge@bundestag.de](mailto:tino.sorge@bundestag.de)

Herr Ates Gürpınar

[ates.guerpinar@bundestag.de](mailto:ates.guerpinar@bundestag.de)

